

Amt für Bildung, Betreuung und Sport 40 - Sk

Biberach, 19.06.2013

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 133/2013

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	nein	04.07.2013			
Gemeinderat	ja	11.07.2013			

Änderung der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen vom 09.12.2002

I. Beschlussantrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen vom 09.12.2002 wird – wie in **Anlage 1** dargestellt – beschlossen.

II. Begründung

1. Fehler! Textmarke nicht definiert.

Der Gemeinderat hat mit der Vorlage zur Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen und der zukünftigen Gestaltung der Elternbeiträge (Drucksache Nr. 88/2013-1) am 16.05.2013 beschlossen, die Kindergartengebühren für das Kindergartenjahr 2013/14 nochmals auf der Grundlage der Landesrichtwerte festzusetzen und gleichzeitig die Verwaltung beauftragt, die entsprechende Satzungsänderung rechtzeitig vorzubereiten.

Mit dieser Anpassung an die ab dem neuen Kindergartenjahr 2013/14 geltenden Landesrichtwerte ist gewährleistet, dass für die Diskussion einer neuen, durchgängigen und transparenten Gebührenstruktur für die Benutzung der Biberacher Kindertageseinrichtungen ab dem Kindergartenjahr 2014/15 ein ausreichendes Zeitfenster zur Verfügung steht und gleichzeitig die derzeitigen Kindergartengebühren der Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden.

. . .

Die Kindergartenbeiträge wurden in der Vergangenheit jeweils in Höhe der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände, den sog. "Landesrichtsätzen", jährlich neu festgesetzt. Nachdem der Gemeinderat im Jahr 1998 beschlossen hat, die Elternbeiträge jeweils in Übereinstimmung mit den Kirchen entsprechend den Landesrichtsätzen festzusetzen, war hierfür keine erneute Beschlussfassung notwendig. Mit der Einführung der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen zum 01.01.2003 wurde aus dem bislang privatrechtlichen Entgelt eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr. Bei einer Gebührenänderung ist nun eine entsprechende Satzungsänderung mit öffentlicher Bekanntmachung erforderlich.

Bei der Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge haben sich die Verhandlungspartner erneut auf eine zweijährige Laufzeit verständigt und eine Erhöhung in zwei Stufen vereinbart, wobei für uns – auf Grund der vorgesehenen Neustrukturierung der Kindergartengebühren - nur die Anpassung für das Kindergartenjahr 2013/14 relevant ist. Ausgangslage für die Erhebung der Elternbeiträge bleibt, dass landesweit weiterhin angestrebt wird, rd. 20 % der tatsächlichen Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken. Diese Zielvorgabe wird auch bei der Höhe der Landeszuweisungen im Rahmen des FAG an die Kommunen unterstellt. Die neuen Landesrichtsätze berücksichtigen erneut nicht die qualitativen Verbesserungen in der Personalausstattung, die sich aus der Anwendung der KiTaVO ergeben, sondern wiederum nur die voraussichtlichen tariflichen Personal- und Sachkostensteigerungen in Höhe von ca. 3 % pro Jahr. Damit bewirken auch die neuen Landesrichtsätze weiterhin keine grundsätzliche Erhöhung des Kostendeckungsgrades bei den Kindertageseinrichtungen.

Mit der Fortschreibung der Elternbeiträge auf der Grundlage der Landesrichtwerte für das Kindergartenjahr 2013/14 geht die Stadt Biberach mit der Umsetzung der erhöhten Personalausstattung im kommenden Kindergartenjahr in erhebliche Vorleistungen, da diese Mehrkosten in den Landesrichtsätze nicht berücksichtig sind. Der Kostendeckungsgrad für die Kindertageseinrichtungen wird sich auch im Haushaltsjahr 2014 nicht signifikant verändern, da die zusätzlichen Stellen bereits im Stellenplan 2013 enthalten sind. Die Besetzung der Stellen erfolgt jedoch erst jetzt zum Beginn des neuen Kindergartenjahres, entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats vom 16.05.2013 (Drucksache 88-1/2013).

2. Elternbeiträge

Nachdem im Kindergartenjahr 2013/14 über die Neugestaltung der Elternbeiträge abschließend beraten werden soll, haben wir die neuen Landesrichtsätze nur für das kommende Kindergartenjahr dargestellt. Die nachstehende Tabelle zeigt die derzeitige und die vorgeschlagene Höhe der Landesrichtsätze auf:

Kindergartenjahr	derzeit	2013/14
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	91€	94€
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	70€	72€
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	46€	48€
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	15€	16€
Gebühren ohne Zuschläge		

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren sehen auch die neuen Landesrichtsätze einen Zuschlag in Höhe von 100 % vor. Wir halten diesen Zuschlag auch weiterhin für gerechtfertigt, da jedes Kind unter 3 Jahren in einer Kindergartengruppe 2 Plätze belegt.

Für die Ganztagesangebote in den einzelnen Einrichtungen werden Zuschläge zur Benutzungsgebühr erhoben. Die Landesrichtsätze enthalten keine Empfehlungen für Ganztageseinrichtungen. Wir schlagen die nachstehend dargestellten Erhöhungen für das nächste Kindergartenjahr vor:

Kindergartenjahr	derzeit	2013/14
Ganztageangebot an 2 Nachmittagen/Woche	47 €	49€
Ganztagesangebot an 4 Nachmittagen/Woche	94€	98€

Für Kinder unter 3 Jahren wird bei der Ganztagesbetreuung ebenfalls ein Zuschlag in Höhe von 100 % erhoben.

Für die Ferienbetreuung von Kindern in den Einrichtungen sehen die Landesrichtsätze ebenfalls keine Empfehlungen vor. Wir schlagen die nachstehend dargestellte Erhöhung vor:

Kindergartenjahr	derzeit/Tag	2013/14/Tag
Ferienbetreuung	9€	10€

Das Regierungspräsidium Tübingen hat die Festsetzung der Benutzungsgebühren für die Kindergärten auf der Grundlage der Landesrichtsätze dahingehend beanstandet, dass für Benutzungsgebühren eine Gebührenkalkulation erstellt und dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorliegen muss. Um dieser Pflicht nachzukommen, haben wir in der **Anlage 2** daher eine einfache Gebührenkalkulation gemacht, aus der die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben ersichtlich ist. Trotz der vorgeschlagenen Erhöhung der Benutzungsgebühren wird sich der Kostendeckungsgrad in den städt. Einrichtungen

. . .

nicht verbessern, da die Kosten der beschlossenen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in den Biberacher Einrichtungen bei den Landesrichtsätzen keine Berücksichtigung finden.

3. Fehler! Textmarke nicht definiert.

Mit den Kirchengemeinden wurde zum 01.09.1999 eine einheitliche Härtefallregelung zu den Elternbeiträgen vereinbart. Nach der seit 2009 geltenden Regelung erhalten Alleinerziehende mit einem jährlichen Bruttoeinkommen bis 30.000 € und Verheiratete mit einem jährlichen Bruttoeinkommen unter 35.000 € eine Ermäßigung auf die jeweilige Kindergartengebühr in Höhe von 25 %. Im Kindergartenjahr 2011/12 wurden 9 Härtefallanträge, im lfd. Kindergartenjahr 2012/13 wurde bislang 1 Härtefallantrag gestellt. Bei wirtschaftlich schwachen Familien übernimmt das Kreisjugendamt bzw. das Kreissozialamt die Kindergartengebühren anteilig oder in vollem Umfang. Eine Modifizierung der Regelung halten wir derzeit für nicht erforderlich.

4. Abstimmung mit den konfessionellen Kindergartenträgern

Die beiden konfessionellen Kindergartenträger sind über die Vorlage und den Inhalt informiert. Es besteht Konsens, dass die genannten Elternbeiträge zum Kindergartenjahr 2013/14 umgesetzt werden sollen.

Morczinietz

Anlagen

- 1 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung städt. Kindertageseinrichtungen
- 2 Gebührenkalkulation Kindergartensatzung